

Moskau und Irkutsk (1966) sowie Lwow (1967) — wurde eine ganze Reihe schöpferischer Referate und Diskussionsbeiträge zu den allgemeinen Fragen und zu den Ergebnissen der konkreten sozial-rechtlichen Forschung gehalten. Im Juni 1967 fand in Moskau die erste wissenschaftliche Konferenz ungarischer und sowjetischer Juristen zu Problemen der soziologischen Forschung im Recht statt.

Die geleistete Arbeit kann als eine Etappe angesehen werden, die zur Entfaltung dieser Forschung beitrug, in der nach den Richtungen und Wegen zur Beherrschung der Problematik, insbesondere der Methodik der Sammlung des notwendigen Materials, gesucht wurde und in der Methoden der Bearbeitung der erhaltenen rechtlichen Information und, was besonders wichtig ist, mathematische und statistische Methoden erprobt wurden.

Gerade in diesem Zusammenhang sollen einige Fragen behandelt werden, die im Prozeß der Entwicklung der sozial-rechtlichen Forschung in unserem Lande auftreten.

Zur Einheit von Struktur und Funktion

Die bürgerliche Rechtssoziologie führt zu einem großen Teil immer noch Auseinandersetzungen über den eigentlichen Forschungsgegenstand und vermag bezüglich der theoretischen Grundlage zu keiner einheitlichen Auffassung zu gelangen. Die bürgerlichen Rechtssoziologen konzentrieren sich weitgehend auf herkömmliche, ungelöste Aufgaben: das Wesen der „Rechtssoziologie“, die Funktionen der Soziologie bei der Untersuchung des Rechts, die möglichen soziologischen Lösungen bestimmter rechtlicher Aufgaben, das Verhältnis zwischen Soziologie, Rechtsgeschichte und vergleichendem Recht usw.³ Das begann

3 Vgl. u. a. *Méthode sociologique et droit*, Paris 1958 (Sammlung von Beiträgen

bereits Ende des vergangenen Jahrhunderts mit den Arbeiten von Dürkheim und seinen Nachfolgern.

Der Entwicklungsprozeß der modernen bürgerlichen Rechtssoziologie wird objektiv durch zwei Besonderheiten charakterisiert, die auf eine generelle Tendenz, ihre Abkehr von der theoretischen Behandlung der sozial bedeutsamen staatlich-rechtlichen Probleme, zurückzuführen sind. Das drückt sich darin aus, daß einerseits sehr abstrakte Fragen der Rechtstheorie in den Mittelpunkt gestellt werden, wobei die soziale Entwicklung gewissermaßen den Hintergrund bildet. Dadurch setzt man sich über die Notwendigkeit hinweg, die funktionelle Wirkung des Rechts in einer bestimmten, konkreten gesellschaftlich-politischen Sphäre zu behandeln.⁴ Andererseits werden häufig in gesellschaftlicher Hinsicht unbedeutende Probleme aufgeworfen; es wird der Weg der sogenannten Mikroforschung eingeschlagen.⁵

Die marxistisch-leninistische Methodologie der Rechtswissenschaft verbindet die Theorie mit der Untersuchung der Praxis, die Behandlung des sozialen Wesens der staatlich-rechtlichen Institute mit der Ermittlung ihrer Effektivität im Leben, die qualitative Determiniertheit der rechtlichen Erscheinung mit ihrer quantitativen Charakteristik.

In der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie wird die soziologische Forschung nicht als weitestgehend empirische oder pragmatische Forschung betrachtet. Die empirische Methode ist überhaupt nur eine mög-

führender Rechtssoziologen über die Ergebnisse eines in Straßburg zu diesem Thema durchgeführten speziellen Kolloquiums).

4 vgl. u. a. F. Selznik, *Rechtssoziologie (Soziologie heute)*, Moskau 1965; C. Allen, *Law in the Making*, Oxford 1964.

5 Vgl. u. a. *Law and Sociology*, Glencoe 1962 (Übersicht über die gegenwärtige rechtssoziologische Literatur); R. Pinto/M. Grawitz, *Méthodes des sciences sociales*, Dalloz 1967.